

Akkreditierungsbericht (V 2)

Programmakkreditierung – Bündelverfahren

Raster Fassung 01 – 14.06.2018

► Link zum Inhaltsverzeichnis

Hochschule	Hochschule Konstanz Technik, Wirtschaft und Gestaltung
Ggf. Standort	Konstanz

Studiengang 01	Wirtschaftsrecht			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor / Bachelor of Laws (LL. B.)			
Studienform	Präsenz	\boxtimes	Blended Learning	
	Vollzeit	\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual		Lehramt	
	Berufsbegleitend			
	Fernstudium			
Studiendauer (in Semestern)	7 210 k. A. 01.09.2010			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte				
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am				
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	35/36 pro Semester / 71 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	41 pro Semester / 82 pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	23 pro Semester / 46 pro Jahr			

Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

Studiengang 02	Legal Management			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Master / Master of Laws (LL. M.)			
Studienform	Präsenz	\boxtimes	Blended Learning	
	Vollzeit	\boxtimes	Intensiv	
	Teilzeit		Joint Degree	
	Dual		Lehramt	
	Berufsbegleitend			
	Fernstudium			
Studiendauer (in Semestern)	3			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90 konsekutiv			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.09.2014			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	20 pro Jahr (Aufnahme nur im Wintersemester)			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	16 pro Jahr (Aufnahme nur im Wintersemester)			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	12 pro Jahr (Ende des Studiums i. d. R. im Sommersemester)			

Erstakkreditierung	
Reakkreditierung Nr.	1
Verantwortliche Agentur	evalag (Evaluationsagentur Baden-Württemberg)
Akkreditierungsbericht vom	09.07.2019

Ergebnisse auf einen Blick Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.) Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1) Die formalen Kriterien sind □ erfüllt ⋈ nicht erfüllt Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor: Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 StAkkrVO): Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen der Studiengänge gemäß der unter § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben anpassen. Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2) Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind ☐ nicht erfüllt Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 StAkkrVO Nicht anwendbar

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)
Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbe- richt (Ziffer 1)
Die formalen Kriterien sind
□ erfüllt
□ nicht erfüllt
Bei Nichterfüllung mindestens eines Kriteriums: Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:
Auflage 1 (Kriterium Modularisierung (§ 7 StAkkrVO): Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen der Studiengänge gemäß der unter § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben anpassen.
Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)
Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind
⊠ erfüllt
□ nicht erfüllt
Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß <i>§ 25 Abs. 1 Satz 3 und</i> <i>4</i> StAkkrVO
Nicht anwendbar

Kurzprofile

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ist ein interdisziplinärer Studiengang an der Schnittstelle zwischen Jura und Ökonomie, durch den das Lehrangebot der Hochschule Konstanz um die Rechtswissenschaften erweitert wird. Ziel und Konzeption des Studiengangs ist es, pragmatisch denkende Rechts- und Wirtschaftskundige auszubilden, die juristisches Wissen in Kenntnis betriebswirtschaftlicher Zusammenhänge anzuwenden vermögen.

Aufbauend auf einer breiten Grundlagenvermittlung im Wirtschaftsprivatrecht konzentrieren sich die rechtlichen Veranstaltungen im Verlauf des Studiums zunehmend auf spezifisch wirtschaftsrechtliche bzw. unternehmensrechtliche Fachbereiche wie Arbeitsrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz, Datenschutz- und IT-Recht, Insolvenzrecht und internationales Wirtschaftsrecht. Die juristische Lehre wird zudem durch wirtschaftswissenschaftliche Lehrinhalte ergänzt, die für wirtschaftlich handelnde Juristen von wesentlicher Bedeutung ist. Dazu zählen neben einer betriebs- und volkswirtschaftlichen Grundausbildung insbesondere das Finanz- und Rechnungswesen, die betriebswirtschaftliche Steuerlehre sowie diverse Aspekte der Unternehmensführung wie Corporate Governance, Marketing oder Personalführung. Die Vertiefung der Englischkenntnisse, sowohl im Bereich Business English als auch der juristischen Fachterminologie, bildet zudem einen integralen Bestandteil des Studiums.

Im Hauptstudium wählen die Studierenden eine von vier möglichen Vertiefungsrichtungen aus dem Schnittstellenbereich von Jura und Ökonomie. Hierzu zählen die Vertiefungsrichtungen Innovation und Recht, Contract Management/Negotiation, Compliance/Corporate sowie Unternehmensumstrukturierungen und Steuern/Internationales Steuerrecht. Diese jeweilige Vertiefungsausrichtung besteht aus einem Modul, welches sich bei erfolgreicher Teilnahme über ein Semester erstreckt.

Im integrierten praktischen Studiensemester sollen die Studierenden nicht nur ihre erworbenen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten einsetzen, sondern darüber hinaus auch die besondere Befähigung der Wirtschaftsjuristen erfahren, als Brückenbauer zwischen den Professionen wirken zu können.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Der konsekutive und anwendungsorientierte Masterstudiengang Legal Management zielt auf eine interdisziplinäre Ausbildung im unternehmerischen Bereich des Rechtsmanagements und erweitert so das Rechtsstudium an der Hochschule Konstanz um die Besonderheiten der rechtlichen Unternehmensführung. Das Studium befähigt die Studierenden für eine Tätigkeit in Führungsund Leitungsfunktionen unter Beachtung juristischer und ökonomischer Regeln und Grundsätze.

Das Studienprogramm sieht Veranstaltungen zu typischen Themenbereichen vor, mit welchen Führungskräfte im Schnittstellenbereich zwischen Jura und Ökonomie regelmäßig konfrontiert werden. Hierzu gehören insb. Corporate Governance und Compliance, Management der digitalen Transformation und Presserecht, Leadership und Integrity Management sowie M&A und Corporate. Ergänzt wird dieser Fächerkatalog sowohl durch spezifisch juristische Fragestellungen in Unternehmen wie zum Vergabe-, Datenschutz- und Kartellrecht als auch durch Veranstaltungen zur Weiterentwicklung der englischen Fachsprache. Entsprechend des Ausbildungsziels Rechtsmanagement sind auch Lehrveranstaltungen vorgesehen, die sich mit den typischen Aufgaben einer solchen Stabsstelle beschäftigen. Hierzu zählen z.B. das Management von Unternehmensrisiken, das Verhandeln und Formulieren von Verträgen sowie zur Digitalisierung von Recht und Wirtschaft.

Die Besonderheit der Konzeption des Studiengangs liegt darin, dass zahlreiche Veranstaltungen von Juristen und Betriebswirten gemeinsam konzipiert und gehalten werden. Dadurch wird sowohl der interdisziplinäre Charakter des Studiengangs betont als auch die Kompetenz der Studierenden als Rechtsmanager gefördert. Eine weitere Besonderheit ist, dass das zweite Semester an einer ausländischen Partnerhochschule verbracht werden kann. Um sich im Gegenzug für ausländische Studierende zu öffnen, werden die Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters vollständig in englischer Sprache abgehalten. So wird der Studiengang WRM den Internationalisierungsbestrebungen der Hochschule gerecht.

Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Die Begutachtung bestätigte den Anspruch, den die Hochschule an sich selbst stellt. Die studierendenzentrierte Arbeitsweise und der hohe Qualitätsanspruch im Hinblick auf die Studienqualität wurden im Rahmen der Begutachtung deutlich und hinterließen ein positives Bild der beiden Studiengänge. Beide Studiengänge zeichnen sich insgesamt durch einen starken Fokus auf der Verzahnung von Theorie und Praxis aus, ohne dabei dem wissenschaftlichen Anspruch und der wissenschaftlichen Anschlussfähigkeit nicht gerecht zu werden.

Mit den intensiven Bewerbungs- und Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang sichert die Hochschule Motivation und die Studierfähigkeit.

Besonders hervorzuheben sind das intensive Betreuungsverhältnis zwischen Lehrenden und Studierenden. Die Ausstattung der Lehr- und Arbeitsräumen, die bei der Begehung besichtigt werden konnten, war qualitativ sehr ansprechend.

Wünschenswert ist eine bessere Nutzung vorhandener Auslandsmöglichkeiten. Die Öffentlichkeitsarbeit könnte in diesem Bereich noch intensiviert werden, um auf die Möglichkeiten in den
Studiengänge verstärkt aufmerksam zu machen. Die Gutachtergruppe begrüßt dabei die Möglichkeit, die bestehenden Kooperationen anderer Fakultäten zu nutzen. Die dafür bislang fehlenden Optionen sollten implementiert und institutionalisiert werden. Grundsätzlich sollte die Hochschule ihre besonderen Angebote, Kontakte, bereits implementierten Maßnahmen, die auf Hochschulebene stattfinden, intern transparent kommunizieren.

Seit der Erstakkreditierung konnte die hohe Qualität gesichert und in einigen Punkten verbessert werden. Die Hochschule hat die Ziele und Konzepte der Studiengänge umfänglich weiterentwickelt sowie übersichtlich und gut nachvollziehbar erläutert. Auch die geplanten Maßnahmen überzeugten die Gutachtergruppe. Gerade im Kontext der Überarbeitung der grundlegenden Struktur aller Bachelorstudiengänge (Abschaffung von Grundstudium-Bachelorzwischenprüfung-Hauptstudium) steht die Hochschule vor einem wesentlichen, aufwändigen Prozess, den die Gutachtergruppe als absolut gewinnbringend einschätzt.

Die im Rahmen der vorangegangenen Akkreditierung ausgesprochenen Empfehlungen (dargestellt im vorliegenden Bericht unter Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung) wurden bei der Überarbeitung der Studiengangskonzepte im Jahr 2014 bereits berücksichtigt.

Ein Beispiel für gute Praxis an der Hochschule ist das erarbeitete Qualitätsmanagementsystem, das eine kontinuierliche Studiengangentwicklung in den Blick nimmt und ermöglicht. Die Wirkungen sind dabei in den Studiengängen abzulesen.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Es wird auf die obige Beschreibung verwiesen.

Der Masterstudiengang "Legal Management" bietet den Studierenden ebenfalls eine ansprechende Ausbildung sowie vielfältige Möglichkeiten. Hier werden bereits im ersten Semester englischsprachige Module angeboten. Die Lehrveranstaltungen des zweiten Semesters finden ausnahmslos in englischer Sprache statt. Alternativ können die Studierenden ihr zweites Semester im Ausland an einer Partnerhochschule verbringen. Wie bereits erwähnt wäre es wünschenswert das internationale Hochschulnetzwerk weiter auszubauen.

Zudem wird auch inhaltlich auf Internationalität gesetzt. Insbesondere werden im Modul "Contract Drafting/Negotiation" internationale Verträge verhandelt und gestaltet. Darüber hinaus werden personalpolitische Trends wie Digitalisierung und Globalisierung interdisziplinär aufgearbeitet.

Die Modulprüfungen zeigen eine sehr durchwachsene Struktur auf. Neben Klausuren wird im Masterstudiengang durch Präsentationen und schriftliche Ausarbeitungen zu aktuellen Themen, sowie mündliche Beteiligung eine Weiterentwicklung der Soft Skills gefördert.

Ein Gespräch mit Studierenden und Absolventen zeigte zudem eine hohe Zufriedenheit mit der genossenen Ausbildung an der HTWG Konstanz. Auch bei der Berufsfindung im Anschluss an das Studium schien es keine Probleme zu geben.

Inhalt

	Ergebnisse auf einen Blick	3
	Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)	3
	Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)	4
	Kurzprofile	5
	Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)	5
	Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)	6
	Zusammenfassende Qualitätsbewertungen des Gutachtergremiums	7
	Studiengang 01	7
	Studiengang 02	8
1	Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	11
	Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)	11
	Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)	11
	Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)	12
	Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)	12
	Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)	13
	Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)	13
	Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAkk	-
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)	14
2	Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
	2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	15
	2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	15
	Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	15
	Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	20
	Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	36
	Studienerfolg (§ 14 MRVO)	37
	Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	41
	Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	42
	Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)	43
	Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	43
	Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	43
3	Begutachtungsverfahren	44
	3.1 Allgemeine Hinweise	44
	3.2 Rechtliche Grundlagen	44
	3.3 Gutachtergruppe	44

4	Datenblatt	45
	4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung	
	Studiengang 01	
	Studiengang 02	45
	4.2 Daten zur Akkreditierung	45
	Studiengang 01	45
	Studiengang 02	46
5	Glossar	47
	Anhang	48

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 StAkkrVO)

Vorbemerkung:

Laut der vorgenannten Dokumente müssen die formalen Kriterien von jedem Studiengang erfüllt werden. Die Ausführungen erfolgen im Folgenden für beide Studiengänge summarisch, sofern die Prüfungen zum gleichen Ergebnis kommen.

Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 3 StAkkrVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt im Bachelorstudiengang Wirtschafsrecht sieben Semester und umfasst 210 ECTS. Gemäß Angaben im Selbstbericht gliedert sich das Bachelorstudium in ein zweisemestriges Grundstudium und ein fünfsemestriges Hauptstudium. Das Grundstudium schließt mit der "Bachelorzwischenprüfung" ab. Das erste Semester des Grundstudiums ist als Assessmentsemester konzipiert. Es schließt sich ein fünfsemestriges Hauptstudium an, wobei das 5. Semester ein integriertes praktisches Studiensemester beinhaltet.

Die Regelstudienzeit für das Vollzeitstudium beträgt im Masterstudiengang Legal Management drei Semester und umfasst 90 ECTS.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Studiengangsprofile (§ 4 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 4 StAkkrVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Im Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 12 ECTS vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von drei Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Im Masterstudiengang Legal Management ist eine Abschlussarbeit im Umfang von 28 ECTS vorgesehen, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer Frist von sechs Monaten ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Bei dem Studiengang Legal Management handelt sich um einen eher anwendungsorientierten konsekutiven Masterstudiengang. Das Profil ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 5 StAkkrVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Für die Zulassung zum Studiengang Wirtschaftsrecht (LL. B.) ist der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung notwendig.

Zugangsvoraussetzung für den Masterstudiengang ist der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen grundständigen Studiums des Wirtschaftsrechts oder eines verwandten Studiengangs sowie Englischkenntnisse der Äquivalenzstufe B2 des Europäischen Referenzrahmens für das Lernen von Fremdsprachen.

Einzelheiten und weitere Vorgaben sind in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung sowie in der Zulassungssatzung für die Bachelorstudiengänge ohne Vorauswahl (ZuSBaoVor) geregelt.

Eine Zulassungssatzung liegt vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 6 StAkkrVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem abgeschlossenem Bachelorstudium wird der Bachelor of Laws (LL. B.) und nach einem erfolgreich abgeschlossenen Masterstudium der Master of Laws (LL. M.) verliehen. Die zu verleihenden Abschlussdokumente (Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement) werden in deutscher und englischer Sprache vom Prüfungsamt ausgestellt. Das zwischen der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Diploma Supplement liegt in deutscher und englischer Fassung gemäß der aktuellen Neufassung (2018) vor.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Modularisierung (§ 7 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 7 StAkkrVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Für den Bachelorstudiengang und den Masterstudiengang liegen Modulhandbücher vor, die die unter § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben nur in Teilen enthalten. Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Lern-/Qualifikationsziele, Lehr- und Lernmethoden, Voraussetzungen für die Teilnahme, ECTS-Leistungspunkte, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls und weitere Informationen. Die Modulhandbücher erfüllen damit zurzeit nicht die Anforderungen der Norm. Die Hochschule überarbeitet derzeit die Modulhandbücher. Der Prozess wird voraussichtlich bis September 2019 abgeschlossen sein.

Art, Umfang, und Dauer der Modulprüfungen sind in den Modulhandbüchern geregelt. Darüber hinaus sind Einzelheiten in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

Aus den Studien- und Prüfungsordnungen geht hervor, dass das "Diploma Supplement" die Gesamtnote der Abschlussprüfung ausweist. Zusätzlich wird in einer Notenverteilungsskala gemäß des ECTS-Leitfadens 2015 der Europäischen Kommission die statistische Verteilung der Gesamtnoten eines Studiengangs ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für die Studiengänge zurzeit nicht erfüllt. Die Modulhandbücher erfüllen die unter § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben nicht vollumfänglich.

Vorschlag für eine Auflage: Die Hochschule muss die Modulbeschreibungen der Studiengänge gemäß der unter § 7 Abs. 2 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben anpassen.

Leistungspunktesystem (§ 8 StAkkrVO)

Die Studiengänge entsprechen den Anforderungen gemäß § 8 StAkkrVO. Link Volltext

Dokumentation/Bewertung

Das Bachelorstudium umfasst 210 ECTS-Punkte, das Masterstudium 90 ECTS-Punkte. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 ECTS-Punkte bei einer Bearbeitungszeit von drei Monaten; der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 28 ECTS-Punkte bei einer Bearbeitungszeit von sechs Monaten. Jedem Modul sind Leistungspunkte zugeordnet, ein Leistungspunkt wird mit 30 Arbeitsstunden veranschlagt.

Pro Semester sind 30 ECTS vorgesehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist für beide Studiengänge erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 StAk-krVO)

Nicht einschlägig

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 StAkkrVO)

Nicht einschlägig

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Hochschule hat bereits im Rahmen der Auflagenerfüllung der vorangegangenen Akkreditierung die Umsetzung der beiden Empfehlungen für die Studiengänge

"Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Zielbeschreibungen aller Studiengänge so zu konkretisieren, dass nicht nur die Dimension der wissenschaftlichen Befähigung deutlich sichtbar, sondern jeweils auch jene der Berufsbefähigung, der Persönlichkeitsentwicklung und der Befähigung zu gesellschaftlichem Engagement auf der Ebene jedes Studienprogramms nachvollziehbar wird. Daraus erwachsen insbesondere für den Masterstudiengang Vorteile für die Vermarktung des Programms."

"Die Gutachtergruppe empfiehlt, die vorgesehene Sprachbefähigung realistisch zu formulieren. Die angegebenen Niveaubeschreibungen, die Eingangsbedingungen und das vorgesehene Zeitbudget sollten jeweils in Einklang gebracht werden."

sowie die Empfehlung für den Studiengang Wirtschaftsrecht (LL. B.)

"Beschreibungen von Modulen, mit denen eine spezifische Verbindung wirtschaftswissenschaftlicher und rechtswissenschaftlicher Methoden beabsichtigt wird, sollten diesen Aspekt stärker betonen, um das Studiengangsziel, Vermittler an dieser Schnittstelle auszubilden, zu verdeutlichen."

dargestellt und angestoßen.¹ Daher lag der Fokus der Begutachtung neben der Thematisierung der Entwicklungen seit der letzten Akkreditierung auf den aktuell geplanten Maßnahmen im Bereich der Evaluation der Lehrveranstaltungen, insbesondere im Hinblick auf einen realistischen Workload einzelner Modulprüfungen, der Aufschlüsselung der Zusammenhänge gemeinsam abgeprüften Fächer, wie auch auf Möglichkeiten zum Ausbau der Internationalisierung der beiden Studiengänge und den grundsätzlichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten der Studiengänge, auch im Rahmen der strategischen Zielerreichung der Hochschule.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Das Gutachten muss die Bewertung jedes Studiengangs des Bündels unter Berücksichtigung jedes Kriteriums dokumentieren. Abhängig von der Beschaffenheit des Studiengangsbündels kann aber die Bewertung einzelner Aspekte oder Teilkriterien auf studiengangsübergreifender Ebene angezeigt sein, um Doppelungen zu vermeiden und größere Zusammenhänge besser darstellen zu können.

Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 StAkkrVO. Link Volltext

¹ Vgl. ZEvA: Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der Hochschule Konstanz 1363-xx-1. 65. Sitzung der Ständigen Akkreditierungskommission am 26.02.2014. TOP 5.01.

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Qualifikationsziele und das Abschlussniveau der Studiengänge der Lehreinheit Wirtschaftsrecht leiten sich aus den Zielen der Hochschule Konstanz ab, die im Qualitätsmanagement-Konzept der Hochschule Konstanz verankert sind, welches aktuell überarbeitet wird. Grundsätzlich richtet sich der Studiengang inhaltlich nach den allgemeingültigen Eckpunkten des Qualitätsmanagements aus.

Die Studienangebote der Hochschule Konstanz orientieren sich in ihren Qualifikationszielen unter anderem am Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse und den dort genannten fachlichen und überfachlichen Qualifikationszielen. Als Hochschule für angewandte Wissenschaften liegt ein besonderer Schwerpunkt auf dem Ziel der Befähigung der Absolvent_innen, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen und die den Studiengangsprofilen entsprechenden Fachkenntnisse und praktischen Fähigkeiten zu vermitteln. Neben der Praxisorientierung steht auch die wissenschaftliche Befähigung der Absolvent_innen im Fokus. Die Studiengänge wurden daher so konzipiert, dass diese sowohl wissenschaftlich-methodische als auch anwendungsorientierte, praxisintegrierende Elemente enthalten.

Für die Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zum gesellschaftlichen Engagement und für ihre Persönlichkeitsentwicklung hält die Hochschule Konstanz hochschulweite Studienangebote, Veranstaltungen und Projekte bereit, die von zahlreichen Lehrenden aktiv unterstützt werden. Darüber hinaus unterstützt die Hochschule Konstanz verschiedene entwicklungspolitische und soziale Projekte sowie studentische Initiativen in diesem Bereich zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen. Durch das umfangreiche Angebot des "Studium generale" können die Studierenden interdisziplinär ihren Horizont erweitern.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Dokumentation

Der Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht verfolgt mit der Vermittlung von Rechts- und Wirtschaftskenntnissen, von Sozialkompetenzen und gesellschaftlichem Grundwissen vier Studiengangsziele, denen jeweils Kompetenzziele und messbare Lernergebnisse zugeordnet sind. Die durch den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der KMK (HQR) vorgegebenen Kompetenzbereiche Wissen und Verstehen, Wissenseinsatz, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstbild und Professionalität werden dabei explizit berücksichtigt. Mit Hilfe eines Zielkatalogs hat die Hochschule diese erfasst und auf Modulebene durch entsprechende Lehrveranstaltungen abgebildet und curricular umgesetzt.

Durch Wissensvermittlung und Wissensanwendung werden die Studiengangsziele im Bereich der Rechts- und Wirtschaftskenntnisse durch eine Kombination von Vermittlung von Fachwissen und Förderung der juristischen Methodenkompetenz umgesetzt. Die Vermittlung wirtschaftlicher Fachkenntnisse wird anhand aktueller wirtschaftsrelevanter Sachverhalte reflektiert und durch Rechenbeispiele praxisrelevant vertieft.

Durch das Praxissemester und entsprechende vorangegangene praxisrelevante Veranstaltungen wird den Studierenden die Möglichkeit geboten, ihr Wissen in der Praxis und anhand komplexer praxisnaher Aufgaben zu erproben. Die Kombination von lernerzentrierten Lehr- und Lernansätze wird dazu beitragen, die Studierenden zu motivieren und das vorhandene Wissen, die Erfahrungen und die Interessen der Studierenden mit einzubeziehen.

Die Verknüpfung der beiden Großinhalte geschieht zum einen durch Querschnittsthemen, mit Hilfe derer im jeweiligen Fach auf die andere Disziplin verwiesen und an dieser angeknüpft werden kann.

Zur Vermittlung von Sozialkompetenz werden die Studierenden in den Methoden der Streitvermeidung und der gerichtlichen und außergerichtlichen Problem- und Konfliktlösung geschult. Die Teamfähigkeit wird zudem im Rahmen des Projektmanagements gefördert, das verpflichtender Bestandteil des Wahlpflichtmoduls im sechsten oder siebenten Semester ist. Ferner werden insb. in den Grundlagenveranstaltungen sogenannte Soft Skills gelehrt, durch welche die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Studierenden geschult wird. Einen Schwerpunkt der Kommunikationsausbildung stellen die englischsprachigen Veranstaltungen dar, durch welche die Studierenden eine fachbezogene Sprachenausbildung erhalten, die sie befähigt, im beruflichen Kontext mindestens entsprechend Niveau B2 des europäischen Referenzrahmens sicher mündlich und schriftlich zu kommunizieren.

Als weiteres Qualifikationsziel verfolgt der Studiengang die Vermittlung eines gesellschaftlichen Grundwissens, das die Studierenden in die Lage versetzt, gesellschaftliche Problemlagen zu erfassen und dazu eine Position zu beziehen, die der Rolle des Wirtschaftsjuristen gerecht wird. Dadurch wird den Studierenden ein wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis gegeben, wodurch sie die Grundstruktur des nationalen und internationalen Ordnungsrahmens kennen und in spezifischen Problemlagen anwenden können. Durch Lehrveranstaltungen wie zum Verfassungs- und Wirtschaftsstrafrecht, zum wissenschaftlichen Arbeiten oder zur Corporate Governance und Compliance werden die Rahmenbedingungen des beruflichen Handels eines Wirtschaftsjuristen klargestellt, so dass die Studierenden ihre Handlungen verantwortungsethisch beurteilen können.

Der Studiengang WRB befähigt die Studierenden zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und unterstützt ihre Persönlichkeitsentwicklung. Durch ausgeprägtes Methoden- und Fachwissen im Schnittstellenbereich zwischen Jura und Ökonomie und ergänzende Schlüsselkompetenzen werden die Studierenden auf die beruflichen Anforderungen der Rechtsberatung oder verwandter

Bereiche vorbereitet. Durch ihr ganzheitliches und interdisziplinäres Denken sind die Studierenden des Studiengangs für vielfältige Berufsfelder vorbereitet, in welchen (auch) rechtliche Fragestellungen behandelt werden. Darunter fallen insb. Funktionen im Rechts-, Finanz-, Vertriebs-, Beschaffungs- und Personalbereich von Unternehmen oder in der Wirtschaftsprüfung sowie der Steuer- und Rechtsberatung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der curricularen Ausgestaltung wird nach Ansicht der Gutachtergruppe den Aspekten Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie dem wissenschaftlichen Selbstverständnis und der Professionalität entsprochen. Die Qualifikationsziele sind nach Ansicht der Gutachtergruppe stimmig und im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau angemessen.

Die Konzeption des Studiengangs, die mit dem Zusammenspiel von Theorievermittlung und Praxistransfer mit einem Fokus auf Kooperation und Austausch auch maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in geeigneter Weise beiträgt, wird von der Gutachtergruppe wertschätzend anerkannt.

Die Gutachtergruppe erkennt keinen notwendigen Entwicklungsbedarf für den Studiengang und schätzt ihn im Hinblick hinsichtlich der curricularen Ausgestaltung und zur Erreichung der definierten Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus als adäquat ein. Sie begrüßt die Rahmen des Akkreditierungszeitraumes vorgenommene Profilschärfung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Dokumentation

Der konsekutive Masterstudiengang Legal Management verfolgt mit der Vermittlung von Kenntnissen des Rechtsmanagements, von Sozialkompetenzen und gesellschaftlichem Grundwissen drei Studiengangsziele, denen jeweils Kompetenzziele und messbare Lernergebnisse zugeordnet sind. Die durch den Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse der KMK vorgegebenen Kompetenzbereiche Wissen und Verstehen, Wissenseinsatz, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstbild und Professionalität werden dabei explizit berücksichtigt. Mit Hilfe eines Zielkatalogs hat die Hochschule diese erfasst und auf Modulebene durch entsprechende Lehrveranstaltungen abgebildet und curricular umgesetzt.

Das Studiengangziel der Vermittlung von Kenntnissen des Rechtsmanagements wird insb. durch Wissensvermittlung und Wissensanwendung erreicht. Als konsekutiver Masterstudiengang setzt die Lehre auf bereits vorhandenen rechts- und wirtschaftswissenschaftlichen Kenntnissen auf

und vertieft bzw. spezialisiert diese. Insofern dienen nahezu alle Lehrveranstaltungen sowohl der Wissensvermittlung als auch der Wissensvertiefung.

Auch wenn alle Lehrveranstaltungen anwendungsbezogene Teilbereiche beinhalten, findet der Wissenseinsatz bei der Vermittlung von Kenntnissen des Rechtsmanagements in verschiedenen Lehr-Lern-Situationen statt, in denen die Lehrinhalte auf umfassende Managementsituationen (Planspiel oder Case Study) oder Life-Simulationen (Krisenkommunikation) anzuwenden sind. Ziel ist, dass die Studierenden Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen ökonomischen und juristischen Anforderungen in der modernen Unternehmensführung kennenlernen. Sie sind in der Lage, durch Anwendung juristischer und betriebswirtschaftlicher Methoden und Kenntnisse komplexe Aufgaben des Rechtsmanagements zu lösen.

Zur Vermittlung von Sozialkompetenz werden die Studierenden in Deutsch und Englisch in die Lage versetzt, sowohl gemeinsam in Arbeitsgruppen als auch selbständig Lösungen für komplexe Themen zu erarbeiten, zu präsentieren und zu verteidigen. Ziel ist, dass die Studierenden die Teamarbeit effektiv sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache beherrschen. Auch die Form der interaktiven Lehre, welche die Lehrveranstaltungen des Studiengangs bestimmt, zielt auf die Befähigung der Studierenden, auch in Gruppen effizient zu arbeiten und effektiv zu präsentieren. Dies wird durch die geringe Zahl der Kursteilnehmenden (i. d. R. unter 20 Teilnehmenden) mit einem hohen Betreuungsgrad (oft durch zwei Lehrende) begünstigt, wodurch ein konstruktives Arbeitsklima entsteht.

Als drittes Qualifikationsziel verfolgt der Studiengang die Vermittlung eines gesellschaftlichen Grundwissens, das die Studierenden in die Lage versetzt, gesellschaftliche Problemlagen zu erfassen und dazu eine Position zu beziehen, die der Rolle des Wirtschaftsmanagers gerecht wird. Um dieses Qualifikationsziel zu erreichen, adressieren die Lehrveranstaltungen gesamtgesellschaftliche (bspw. Digitalisierung), ethische (Integrity Management) und wirtschaftsrelevante Themen (Alliance Management). Dadurch wird den Studierenden ein wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis eines Rechtsmanagers gegeben, das die Rahmenbedingungen des beruflichen Handels verdeutlicht.

Der Studiengang Legal Management befähigt die Studierenden für eine berufliche Tätigkeit in der unternehmerischen Praxis in Führungs- und Leitungsfunktionen unter Beachtung juristischer und ökonomischer Regeln und Grundsätze. Dabei kommen neben der Rechtsabteilung auch verwandte bzw. nahestehende Abteilungen wie bspw. Compliance, (öffentliches) Beschaffungswesen oder Vertragsgestaltung und -durchsetzung in Betracht.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Mit der curricularen Ausgestaltung wird nach Ansicht der Gutachtergruppe den Aspekten Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität entsprochen. Die Qualifikationsziele sind nach Ansicht der Gutachtergruppe stimmig und im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau angemessen.

Die Konzeption des Studiengangs, die mit dem Zusammenspiel von Theorievermittlung und Praxistransfer mit einem Fokus auf Kooperation und Austausch, vor allem auch auf englischer Sprache, maßgeblich zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden in geeigneter Weise beiträgt, wird von der Gutachtergruppe wertschätzend anerkannt.

Die Gutachtergruppe erkennt keinen notwendigen Entwicklungsbedarf für den Studiengang und schätzt ihn im Hinblick hinsichtlich der curricularen Ausgestaltung und zur Erreichung der definierten Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus als adäquat ein. Sie begrüßt die Rahmen des Akkreditierungszeitraumes vorgenommene Profilschärfung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 StAkkrVO)

Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 StAkkrVO. Link Volltext

Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Dokumentation

In den Grundlagenmodulen erhalten die Studierenden eine breite Einführung in das Fächerspektrum; ihnen werden wesentliche Grundlagen für den weiteren Studienverlauf vermittelt. Wie im Kontext der Darstellung der Qualifikationsziele beschrieben, liegt der Fokus auf der Kombination und der Verzahnung von Theorie und Praxis.

Die für eine Hochschule für angewandte Wissenschaften typische Anwendungsorientierung wird insbesondere durch das integrierte praktische Studiensemester sichergestellt, das analog zu den theoretischen Studiensemestern eine 30 ECTS-Punkte entsprechende Arbeitsbelastung vorsieht. Aufgrund des juristischen Schwerpunkts im Studienplan ist vorgeschrieben, dass die Stelle zumindest einen nennenswerten rechtlichen Bezug aufweisen muss. Lehrveranstaltungen der juristischen und wirtschaftswissenschaftlichen Wissensvermittlung werden vorwiegend in Form einer

klassischen Vorlesung durchgeführt. Die Vorlesungen enthalten jedoch in der Regel auch praktische Übungen, Gruppenarbeit und Kurzpräsentationen, um möglichst vielseitige Formen des Wissens- und Kompetenzerwerbs anzubieten. Aufgrund der geringen Kursgrößen (i. d. R. weniger als 40 Teilnehmende) wird von den Studierenden eine aktive Teilnahme eingefordert, die es ihnen ermöglicht, die Vorlesungen mitzugestalten. Unterstützt wird die Lehre durch begleitende außercurriculare Tutorien für die Module "Rechnungswesen 1", "Investitionsrechnung", "Steuern 1" und "Steuern 2" sowie für die Vorlesungsveranstaltung "Einführung in das deutsche Verfassungsrecht und Europarecht".

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Aufbau des Curriculums und der Fokus auf der Verzahnung von Theorie und Praxis sind für die Gutachtergruppe überzeugend.

Das Curriculum des Studiengangs ist nach Ansicht der Gutachtergruppe adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Durch die aktive Einbeziehung können Studierende den Studiengang aktiv mitgestalten.

Allein bei der geringen, wenngleich verständlichen, Auswahl an Wahlmöglichkeiten sieht die Gutachtergruppe perspektivisch Entwicklungspotential. Auch eine stärkere Auseinandersetzung mit der jeweiligen gewählten Vertiefungsrichtung über mehrere Semester würde zu einer fundierteren Meinungs- und Wissensbildung in diesen Bereichen beitragen, welche im Anschluss an das Studium sicherlich hilfreich wären.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Dokumentation

Im Curriculum des Studiengangs wird der interdisziplinäre Ansatz des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsrecht konsequent fortgesetzt. Auch wenn der inhaltliche Schwerpunkt im Bereich des Rechtsmanagements liegt, soll es aber nicht vorrangig um eine Vertiefung der Fachexpertise, sondern um die Vermittlung der komplexen Aufgaben von Führung und Leitung unter Beachtung juristischer und ökonomischer Regeln gehen. So begreifen die Studierenden die Rechtsfunktionen im Unternehmen als ganzheitliche Managementaufgabe.

Im Studienplan werden die wichtigsten Fachrichtungen abgedeckt, mit welchen Führungskräfte im Rechtsmanagement von Unternehmen typischerweise konfrontiert werden können. Hierzu gehören regulatorische (Lehrveranstaltungen "Vergaberecht" und "Kartell- und Datenschutzrecht"), organisatorische (Lehrveranstaltungen "Corporate Governance/ Compliance", "Risikomanagement" und "M&A/ Corporate") und führungsrelevante Inhalte (Lehrveranstaltungen "Führen von Rechtsabteilungen", "Leadership" und "Integrity Management"). Darüber hinaus fördert das Curriculum die Ausdrucks- und Verhandlungsstärke der Studierenden, teilweise auch in englischer Sprache (Lehrveranstaltungen "Legal Management Terminology", "Krisenkommunikation und Presserecht" und "Contract Drafting/ Negotiation"). Ziel des Studiengangs ist der Erwerb von vertieften juristischen und ökonomischen Fach-, Methoden- und Handlungskompetenzen, die auf das Management der Rechtsfunktion ausgerichtet sind.

Bezüglich des Studiengangkonzeptes und seiner Umsetzung entsprechend der Kompetenzziele wird auf die tabellarisch aufgestellte Übersicht zur Zielerreichung durch die Lehrveranstaltungen verwiesen, die einen Bestandteil des Zielkatalogs des Studiengangs WRM ist (Anlage B 28).

Die Besonderheit des Masterstudienganges besteht darin, dass die Studierenden nicht nur ihr Fachwissen jeweils in den juristischen und betriebswirtschaftlichen Disziplinen vertiefen und erweitern, sondern dass die Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen den Professionen beleuchtet werden. Gelebte Interdisziplinarität entsteht im Studiengang nicht nur durch die gemeinsame Konzeption von Modulen und Lehrveranstaltungen, sondern auch durch die Verzahnung der Inhalte innerhalb der Seminare, indem die Mehrzahl der Module von Lehrenden beider Professionen konzipiert und gehalten werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Verbindungen zwischen den Modulen im Master eine sinnvolle Konzeption hinsichtlich eines kontinuierlichen und differenzierten Kompetenzerwerbs darstellen. Die Gutachtergruppe begrüßt die Verzahnung der beiden großen Bereiche Rechtsund Wirtschaftswissenschaften sowie die Verbindung mit der Praxis, die vor allem durch Exkursionen praktisch erfahrbar wird.

Das Masterstudium ist sowohl wissenschaftlich fundiert als auch praxisnah. Durch die Einbettung praxisrelevanter Erfahrung von Lehrenden und die Bearbeitung und Reflexion arbeitsalltäglicher Situation der Studierenden wurde nach Ansicht der Gutachtergruppe ein Konzept geschaffen, das den Studierenden einen kontinuierlichen Kompetenzaufbau und einen direkten Transfer in die eigene Praxis ermöglicht.

Das Curriculum des Studiengangs ist adäquat aufgebaut, um die Qualifikationsziele zu erreichen. Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung sowie

das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen. Durch die aktive Einbeziehung können Studierende den Studiengang aktiv mitgestalten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 StAkkrVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für alle Studierende stehen im International Office der Hochschule Ansprechpartner_innen für Fragen in allen Belangen zur studentischen Mobilität zur Verfügung. Insgesamt stehen den Studierenden Partnerhochschulen des Studiengangs WRB in Australien, Irland, Großbritannien und Finnland zur Verfügung. Weitere Kontakte zu ausländischen Hochschulen anderer Studiengänge und Fakultäten können über das Akademische Auslandsamt genutzt werden. Zur Betreuung der Partnerhochschulen und als Ansprechpartner_innen für interessierte Studierende hat die Fakultät zwei Auslandsbeauftragte benannt, die auch durch ihre persönlichen Kontakte Möglichkeiten von studentischer Mobilität erwirken können. Darüber hinaus steht das Auslandsamt bei Fragen Studierenden in allen Belangen zur Verfügung.

In den allgemeinen Teilen der Studien- und Prüfungsordnungen der Hochschule Konstanz für die Bachelor- und Masterstudiengänge sind Anerkennungsregeln gemäß Lissabon Konvention verankert.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Dokumentation

Ein Auslandsaufenthalt ist im Curriculum nicht explizit verankert. Der Studiengang legt jedoch Wert darauf, jedem interessierten Studierenden einen Studienaufenthalt im Ausland zu ermöglichen, um so das Persönlichkeitsprofil zu stärken und die studentische Mobilität zu fördern. Ein Aufenthalt an den Partnerhochschulen ist je nach Studienbeginn vor bzw. nach dem Praxissemester, im Regelfall aber nach Abschluss des zweiten Studienjahrs möglich. Dazu bestehen derzeit vier Partnerschaften und weitere Angebote über das Akademische Auslandsamt mit ausländischen Hochschulen, die den Studierenden im Wesentlichen betriebswirtschaftliche und rechtliche Veranstaltungen anbieten, deren Anrechnung möglich und nach vorheriger Absprache mit dem Studiengang auch üblich ist:

- Vier Plätze im Wintersemester im Dundalk Institute of Technology in Dundalk, Irland
- Ein Platz für ein Jahr University of South Wales, Cardiff, Großbritannien
- Ein Platz für ein Semester im Waterford Institute of Technology in Waterford, Irland
- Zwei Plätze für ein Jahr oder vier Plätze für ein Semester in der Vaasan ammattikorkeakoulu Ltd. University of Applied Sciences in Vaasa, Finnland

Insgesamt stehen daher den Bachelorstudierenden im Wintersemester zehn Plätze in einem Sokrates-/Erasmus-Programm offen.

Eine weitere Partnerschaftsvereinbarung mit dem Dorset College in Belfast, Nordirland, die weitere Studienplätze für Studierende des Studiengangs ermöglichen würden, steht zudem kurz vor dem Abschluss. Ferner besteht eine förmliche Kooperationsvereinbarung mit der University of Technology in Sydney, Australien, die es allen Studierenden des Studiengangs erlaubt, sich zu reduzierten Studiengebühren einschreiben zu lassen.

Jedes Sommersemester bietet der Studiengang insbesondere für die Studierenden des zweiten und dritten Semesters eine Informationsveranstaltung zum Auslandsstudium an, um die studentische Mobilität zu fördern.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt das Auslandsangebot der Hochschule und erkennt die Anstrengungen, weitere Kooperationen anzugehen, wertschätzend an. In den Gesprächen wurde aber auch deutlich, dass die Bemühungen und umfassenden Angebote der Hochschule transparenter in die Studierendenschaft kommuniziert werden könnten. Dies würde nach Ansicht der Gutachtergruppe möglicherweise auch zu einer höheren Nachfrage der Studierenden an Auslandsaufenthalten führen. Den Ausbau weiterer Angebote sieht die Gutachtergruppe als nicht notwendig an, da ein umfassenden (Informations- und Beratungs-) Angebot an der Hochschule bestehe.

Dass die Hochschule bereits bei den Bewerbungsgesprächen das grundsätzliche Interesse der Studierenden an einem Auslandsaufenthalt eruiert, hält die Gutachtergruppe für sinnvoll. Auch den Austausch der Studierenden aus dem vierten und sechsten Semester begrüßt die Gutachtergruppe und schätzt dieses Format als absolut gewinnbringend ein. Gerade vor diesem Hintergrund und dem grundsätzlichen Angebot sollte die Hochschule dies transparenter gestalten und ausbauen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule soll die bestehenden Auslandsangebote sowie damit verbundenen Prozesse zur Beantragung und Abwicklung transparenter darstellen und an alle Interessensgruppen kommunizieren.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Dokumentation

Ein Auslandsaufenthalt ist im Curriculum nicht explizit verankert. Der Studiengang legt jedoch Wert darauf, jedem interessierten Studierenden einen Studienaufenthalt im Ausland zu ermöglichen, um so das Persönlichkeitsprofil zu stärken und die studentische Mobilität zu fördern.

Im zweiten Semester, gegebenenfalls auch im dritten Semester, besteht ein Mobilitätsfenster, das den Studierenden die Möglichkeit einräumt, das Semester an einer ausländischen Partnerhochschule zu verbringen. Um im Gegenzug das Masterprogramm auch für Studierende der Partnerhochschulen zu öffnen und einen regen Austausch zu gewährleisten, wird das gesamte zweite Semester in Englisch unterrichtet. Dies dient auch den einheimischen Studierenden, welche auf den Auslandsaufenthalt verzichten und das zweite Semester an der Hochschule Konstanz verbringen.

Für ein mögliches Auslandssemester bestehen derzeit zwei Hochschulpartnerschaften, die den Studierenden im Wesentlichen betriebswirtschaftliche und rechtliche Veranstaltungen anbieten, deren Leistungen nach Abschluss einer Studienvereinbarung (Learning Agreement) angerechnet werden können:

- Vier Plätze für ein Semester an der University of South Wales, Cardiff, Großbritannien
- Unbegrenzte Anzahl von Studierenden an der University of Technology in Sidney, Australien, für ein Semester. Die Studierenden müssen die ermäßigten Studiengebührten der Partnerhochschule tragen (s. Kooperationsvereinbarung, Anlage B 34).

Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass das Auslandssemester an den Partnerhochschulen für die Studierenden attraktiv ist. So nahmen mit 18 Studierenden in den bisherigen vier Master-Jahrgängen 30 % der immatrikulierten Studierenden ein Austauschprogramm in Anspruch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt das Auslandsangebot der Hochschule und erkennt die Anstrengungen, weitere Kooperationen anzugehen, wertschätzend an. In den Gesprächen wurde deutlich, dass im Masterstudiengang die Tendenz, ein Auslandssemester in Anspruch zu nehmen, geringer ist, da die Studierenden oft durch die Vorbereitung der Masterarbeit bereits an Unternehmen gebunden sind. Die Gutachtergruppe begrüßt aber gerade vor dem Hintergrund die Zahlen der Outgoings.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 StAkkrVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die Studiengänge Wirtschaftsrecht (LL. B.) und Legal Management (LL. M.) stehen neun hauptamtliche Professor_innen zur Verfügung, die im Wesentlichen ihre verfügbaren Kapazitäten der Lehre und Selbstverwaltung den Studiengängen zur Verfügung stellen: So nutzt die Lehreinheit im Wintersemester 2018/19 87% des Gesamtdeputats seiner Professor_innen. Unterstützt wird die Lehre zudem durch zwei Professoren und eine Dozentin einer anderen Lehreinheit der Fakultät sowie durch 16 Lehrbeauftrage, von denen zwei einen Professorentitel anderer Hochschulen tragen. Der Anteil professoraler Lehre am gesamten Lehrbetrieb beträgt im Wintersemester 2018/19 80%.

Für alle Lehrenden stehen interne und externe Angebote zur fachlich-inhaltlichen als auch zur didaktischen Weiterqualifizierung und Weiterbildung zur Verfügung.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Dokumentation

s. Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt den hohen Anteil an professoraler Lehre. Zudem hebt sie positiv die Planung bei dem Einsatz von Lehrbeauftragten hervor. Die Hochschule setzt Lehrbeauftragte immer dann ein, wenn diese die Lehrinhalte mit einem besseren Praxisbezug oder besonderer Expertise bereichern können.

Neben der strukturierten Auswahl des Lehrpersonals begrüßt die Gutachtergruppe, dass viele Lehrbeauftragten aus der Region engagiert werden, auch, um nachhaltige Kooperationen gestalten zu können. Die laufenden Gespräche mit den Lehrbeauftragten, auch auf Basis des Feedbacks der Studierenden im Gespräch sowie auf Basis der Evaluationsbögen, tragen nach Ansicht der Gutachtergruppe zu einem gelingenden System bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Dokumentation

s. Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe begrüßt den hohen Anteil an professoraler Lehre. Zudem hebt sie positiv die Planung bei dem Einsatz von Lehrbeauftragten hervor. Die Hochschule setzt Lehrbeauftragte immer dann ein, wenn diese die Lehrinhalte mit einem besseren Praxisbezug oder besonderer Expertise bereichern können.

Neben der strukturierten Auswahl des Lehrpersonals begrüßt die Gutachtergruppe, dass viele Lehrbeauftragten aus der Region engagiert werden, auch, um nachhaltige Kooperationen gestalten zu können. Die laufenden Gespräche mit den Lehrbeauftragten, auch auf Basis des Feedbacks der Studierenden im Gespräch sowie auf Basis der Evaluationsbögen, tragen nach Ansicht der Gutachtergruppe zu einem gelingenden System bei.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 StAkkrVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Für die Studiengänge steht neben sechs voll ausgestatteten Hörsälen und einem Seminarraum auch ein PC-Labor mit 20 eingerichteten Arbeitsplätzen zur Verfügung. Die Hochschule besitzt ein zentrales Rechenzentrum, welches die informationstechnische Infrastruktur der Hochschule plant, einrichtet und betreibt.

Durch den Umzug der Lehreinheit in das neue Gebäude P im Sommer 2017 hat sich die räumliche Situation entspannt und bietet neben den Arbeitsplätzen für die haupt- und nebenamtlich Tätigen auch Platz für Gastprofessoren und -professorinnen. Für alle Amtsträger (Studiengangs-, Prüfungs- und Praktikantenamtsleitung sowie Datenschutzbeauftragter) sind aufgrund der teils vertraulichen Arbeitsinhalte Einzelzimmer eingerichtet.

Die Hochschule hält für die Studierenden verschiedene Räume zum Lernen zur Verfügung. So bietet die zentrale Hochschulbibliothek über 220 Einzel- und Gruppenleseplätze, teilweise mit multimedialer Ausstattung. Das Gebäude als zentraler Lern- und Arbeitsort auf dem Campus kann während der Öffnungszeiten von 80 Stunden/Woche auch abends und am Wochenende

genutzt werden. Ferner steht neben verfügbaren Seminarräumen auch die Mensa zur Verfügung, die in der Klausurphase außerhalb der Verpflegungszeiten für Studierende als Lernraum geöffnet ist.

Die Bibliothek stellt ein umfangreiches und differenziertes Angebot an Online-Medien mit ca. 85.000 eBooks, 22.000 eJournals und über 20 fachspezifischen Datenbanken bereit, das durch den klassischen Printbestand mit ca. 80.000 Büchern und ca. 200 laufenden Zeitschriftenabonnements ergänzt wird. Der neben dem Online-Bestand vorhandene Buchbestand im Bereich der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften beläuft sich auf ca. 16.000 Exemplare, davon ca. 3.500 Exemplare in der Sachgruppe Recht. Ergänzend werden noch 35 Zeitschriftenabonnements für die Rechts- und Wirtschaftswissenschaften geführt, davon sechs juristische Titel. Neben der Bereitstellung und Vermittlung der Bestände stehen zahlreiche Services in allen Bereichen der Literatur- und Informationsversorgung zur Verfügung (Fernleihe, Suchportale mit Volltextverlinkung, Mailservices, Literaturverwaltung, Scan- und Druckmöglichkeiten, Access-Authentifizierung, Publikationsserver, Forschungsunterstützung). Ein großer Teil des juristischen Buch- und Zeitschriftenangebotes ist über die Datenbank beck-online zugänglich, daneben sind weitere Wirtschaftsdatenbanken wie WISO, Business Source Premier (EBSCO) oder Statista lizenziert. Ergänzend kann für weitere spezifische Anforderungen der juristische Bestand der Bibliothek der Universität Konstanz genutzt werden.

Für die Studierenden und Lehrenden werden im Rahmen der Teaching Library umfangreiche und differenzierte Schulungsprogramme zur Informationskompetenz in verschiedensten Formaten durchgeführt, teilweise integriert in die Fach-Curricula der Studiengänge der Hochschule Konstanz.

Die Lehreinheit wird durch administratives, technisches und weiteres Personal mit einem Stellenumfang von drei Vollzeitäquivalenten (drei Mitarbeitende) unterstützt.

Für die Lehreinheit wird aus dem Fakultätsbudget der Fakultät Wirtschafts-, Kultur und Rechtswissenschaften gemäß des curricularen Normwertes ein bestimmter Betrag zugewiesen. Darüber hinaus wurden keine Drittmittel durch die Lehreinheit eingeworben.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Dokumentation

s. Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte

Der Studiengang bietet seinen Studierenden zusätzlich Zugang zum PC-Labor, so dass zusätzlich zu den dargestellten weitere Räumlichkeiten für Lerngruppen und individuelles Lernen der Studierenden vorhanden sind.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe verfügt die Lehreinheit über eine hervorragende Infrastruktur. Besonders beeindruckt zeigte sich die Gutachtergruppe von den neuen Räumlichkeiten und dem Bibliotheksbestand.

Der Studiengang verfügt nach Ansicht der Gutachtergruppe über einen angemessene Ressourcenausstattung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Dokumentation

s. Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe verfügt die Lehreinheit über eine hervorragende Infrastruktur. Besonders beeindruckt zeigte sich die Gutachtergruppe von den neuen Räumlichkeiten und den Bibliotheksbestand.

Der Studiengang verfügt nach Ansicht der Gutachtergruppe über eine angemessene Ressourcenausstattung.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 StAkkrVO. Link Volltext

Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Prüfungen im Bachelor- und Masterstudium sind grundsätzlich studienbegleitend, kumulativ angelegt und umfassen unterschiedliche Prüfungsformen (Referate, Ausarbeitungen, Klausuren, Case Studies, Präsentationen, Projektarbeiten, schriftliche Ausarbeitungen, Moderationen).

Zur Organisation von Prüfungen und zur Überwachung der Einhaltung von Bestimmungen der Prüfungsordnung ist ein Prüfungsausschuss eingerichtet worden, der sich aus sieben Professor_innen, § 9 Abs.1 SPOBa, zusammensetzt.

Die Lehrveranstaltungsbefragungen berücksichtigen auch Fragen zu der Organisation des Prüfungswesens, Anforderungen, Prüfungsdichte etc. Die Ergebnisse werden in den einschlägigen

Gremien und den Prüfungsausschuss diskutiert und für die Weiterentwicklung des Prüfungssystems genutzt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Dokumentation

s. Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte

Neben den Modulprüfungen werden im Bachelorstudiengang sechs Modulteilprüfungen angeboten:

- Modul 3 "Praktische Übungen I" (Lehrveranstaltungen "Fallstudien BGB I" und "Fallstudien BGB II"): In den genannten Veranstaltungen werden die Studierenden in die Lage versetzt, selbständig juristische Fälle nach Anspruchsgrundlagen im Gutachtenstil zu lösen. "Fallstudien BGB I" mit separater Prüfung auszustatten, trägt dem Gedanken des Assessmentsemesters Rechnung, so dass die Studierenden ein schnelles Feedback zu ihren Kompetenzen im Bereich der juristischen Arbeitsmethodik erhalten. Zudem müssen diese Fähigkeiten häufig geübt und wiederholt werden, weshalb sich eine zweite Klausur am Ende des zweiten Semesters als Lernkontrolle anbietet.
- Modul 5 "Schlüsselqualifikationen I" (Lehrveranstaltungen "Teambuilding", "Wissenschaftliches Arbeiten/ Präsentieren" und "Englisch I"): Im Modul "Schlüsselqualifikationen I" werden sehr unterschiedliche Lehrveranstaltungen zusammengefasst, die didaktisch nicht sinnvoll gemeinsam geprüft werden können. Die Prüfungsformen in diesem Modul sind entsprechend zur Lehrveranstaltung auch sehr unterschiedlich angelegt.
- Modul 10 "Schlüsselqualifikationen II" (Lehrveranstaltungen "Englisch II" und "Legal Terminology"): Beim Erwerb von Fremdsprachen ist kontinuierliches Lernen und Üben essentiell für den Lernerfolg. Daher ist es für den Lernenden auch wichtig regelmäßig Feedback und Zwischenergebnisse zu erhalten. Daher sind alle Fremdsprachenlehrveranstaltungen mit separaten Prüfungsleistungen versehen.
- Modul 11 "Unternehmensrecht I" (Lehrveranstaltungen "Grundzüge des Verwaltungsrechts" und "Krisen- und Insolvenzrecht"): Im Modul "Unternehmensrecht I" sind zwei Veranstaltungen zusammengefasst, die keinen inhaltlichen Bezug zueinander aufweisen. In beiden Veranstaltungen erhalten die Studierenden eine Einführung in Rechtsgebiete, die für Unternehmen zwar zentral, die jedoch nicht miteinander verknüpft sind. Im Bereich des Verwaltungsrechts erwerben die Studierenden die Kompetenz, öffentlich-rechtliche Sachverhalte zu erkennen und einzuordnen. Im Bereich des Krisen- und Insolvenzrechts jedoch sind die Studierenden in der Lage, auch vertiefte Fragestellungen zu einer sachgerechten Lösung zu führen. Diese sehr unterschiedlichen Kompetenzen in unterschiedlichen Themengebieten lassen sich nicht sinnvoll miteinander prüfen.
- Modul 15 "Gewerblicher Rechtsschutz und verwandte Rechtsgebiete" umfasst insgesamt folgende 4 Lehrveranstaltungen über 2 Semester mit insgesamt 8 SWS: "Urheberrecht", "Wettbewerbsrecht" sowie "Marken-/Patent-/Gebrauchsmusterrecht und Recht am eingetragenen Design" und Fallstudien dazu). Zwar zählen das Urheber- und das Wettbewerbsrecht i. S. d. Lauterkeitsrechts zu den verwandten Gebieten des Gewerblichen Rechtsschutzes, doch unterscheiden sich diese beiden Rechtsgebiete inhaltlich und strukturell deutlich voneinander. Während das Urheberrecht bzw. die verwandten Leistungsschutzrechte in ihren jeweiligen Rechtsfacetten kraft Gesetzes entstehen, zahlreichen Schranken unterliegen und Ausschließlichkeitsrechte entfalten, geht es beim Lauterkeitsrecht darum, welche Verhaltensregeln im vorhandenen wirtschaftlichen Wettbewerb einzuhalten sind. Aufgrund zahlreicher unzulässiger Fallkonstellationen in der sog. "Black List" und diverser Unlauterkeitstatbestände im UWG, fällt es den Studierenden erfahrungsgemäß schwer, bereits diese Vielzahl von Fallvarianten in einer Klausur im Blick zu halten. Da die

klassischen Rechtsgebiete im darauffolgenden Semester wiederum 4 eigenständige Rechtsgebiete ausmachen nebst den prozessualen Besonderheiten, wäre auch hier das Prüfungsgebiet zu komplex für eine gemeinsame Prüfung, zumal in den Fallstudien gerade in der Prüfungsform einer Hausarbeit die Anfertigung von Schriftsätzen sowie die außergerichtliche Vorgehensweise und die einschlägigen prozessualen Bestimmungen gesondert abgefragt und geübt werden können. In einem Feedback sprachen sich daher die Studierenden einhellig für drei Modulteilprüfungen aus.

 Modul 24 "Wahlpflichtmodul": Die Studierenden haben neben dem verpflichtenden Projektmanagement aus einem jährlich leicht wechselnden Wahlpflichtkatalog zwei Wahlpflichtfächer zu wählen, die teils auch unbenotet sind. Aufgrund der Heterogenität der (potentiellen) Fächer lässt sich für dieses Modul keine Modulgesamtprüfung einrichten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen grundsätzlich eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Nach Ansicht der Gutachtergruppe sind die Modulteilprüfungen didaktisch begründet und tragen zu einem gelingenden Kompetenzerwerb durch eine entsprechend Überprüfung der erreichten Kompetenzziele der Veranstaltungen in dem Modul Rechnung.

In den Gesprächen wurde deutlich, dass die im Zuge der letzten Akkreditierung monierten Modulteilprüfungen dazu geführt haben, dass im Modul Unternehmensführung II die zuvor kleineren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Prüfungen zu einem Modul mit einer Modulabschlussprüfung zusammengefasst wurden. Es wurde deutlich, dass ein kompetenzorientiertes Prüfen in diesem Modul nicht mehr möglich ist. Die großen Themenbereiche des Moduls - Marketing, finanzielle Führung und Unternehmensplanung - scheinen, so der Eindruck der Gutachtergruppe aus den Gesprächen, unvermittelt nebeneinander. Die Veranstaltungen werden separat gehalten, die Vermittlung der Lehr-Lerninhalte findet isoliert statt. Eine Verbindung zwischen den Modulteilen findet nicht statt bzw. wird nicht erkennbar. Zudem wurde deutlich, dass die abschließende Klausur hinsichtlich ihres Niveaus drei Einzelprüfungen entspreche. Die Statistik zeigt im Vergleich zu anderen Modulprüfungen überdurchschnittlich hohe Durchfallquoten und schlechte Noten. Die Gutachtergruppe merkt dabei kritisch an, dass die Inhalte des Moduls ohne inhaltliche Verbindung nebeneinander stehen. Eine begleitende Veranstaltung als verbindendes Element wäre dabei bspw. eine Option, die Inhalte miteinander verknüpfen und in einen größeren Gesamtzusammenhang einordnen zu können. Dann wäre auch eine gemeinsame Prüfung über die Inhalte denkbar. Als erste Maßnahme empfiehlt die Gutachtergruppe, dass die Hochschule auch im Modul Unternehmensführung II Modulteilprüfungen einführt. Ihrer Ansicht nach kann so eine adäquate, kompetenzorientierte Überprüfung ermöglicht werden.

Die Studierenden zeigten sich mit der Organisation des Prüfungssystems allgemein aber sehr zufrieden.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium schlägt folgende Empfehlung vor:

Die Hochschule soll die Struktur des Moduls Unternehmensführung II so anpassen, dass kompetenzorientiertes Prüfen sichergestellt wird.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Dokumentation

s. Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen und Prüfungsarten sind modulbezogen und kompetenzorientiert und ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Die Studierenden zeigten sich mit der Organisation des Prüfungssystems sehr zufrieden. Auch die unterschiedlichen Prüfungsformen und -formate begrüßten sowohl die Studierenden als auch die Gutachtergruppe.

Deutlich wurde auch die Einbeziehung der Ergebnisse der Rückmeldungen der Studierenden zu den Prüfungen. So wurde bspw. der Umfang von Hausarbeiten nach den Erfahrungen der letzten Kohorte angepasst, um ein ausgewogenes und adäquates Verhältnis des Workloads zu garantieren.

Die Gutachtergruppe ist von der reibungslosen Funktion des Prüfungssystems im Masterstudiengang überzeugt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 StAkkrVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule gewährleistet durch einen angemessenen Lehr- und Prüfungsbetrieb als auch durch Begleitung und Beratung der Studierenden die Studierbarkeit in den Studiengängen. Ersteres beinhaltet auch ein schlüssiges Arbeitsbelastungskonzept und geeignete Maßnahmen, um einen Abschluss innerhalb der Regelstudiendauer zu ermöglichen.

Beide Studiengänge sehen einen idealtypischen Studien- und Prüfungsplan vor, der in den einschlägigen Ordnungen verankert ist und einen reibungslosen Studienverlauf garantiert. In diesen sind die Lehrveranstaltungen und damit einhergehenden Prüfungen verbindlich festgelegt. Die Lehrveranstaltungsplanung stellt sicher, dass die Veranstaltungen, die einem Semester zugeord-

net sind, überschneidungsfrei stattfinden. Dies gilt auch für Ersatz- und Einzeltermine. Zu Überschneidungen kann es lediglich mit Lehrveranstaltungen anderer Semester kommen. Alle Änderungen in der Lehrveranstaltungsplanung bzw. Ersatz- und Einzeltermine sind im Lehrveranstaltungsplan (LSF) eingetragen und können jederzeit im Internet der Hochschule Konstanz eingesehen werden. Darüber hinaus werden Informationen über Moodle zur Verfügung gestellt.

Es wird bei der Prüfungsplanung darauf geachtet, dass nicht mehr als eine Prüfung pro Tag stattfindet. Für die Prüfungsorganisation und -dichte wird auch auf die vorangegangene Darstellung verwiesen.

Beide Studiengänge wurden vor dem Hintergrund des Arbeitsbelastungskonzeptes der Hochschule Konstanz konzipiert. Sowohl in den Einzelevaluationen als auch in der Absolvent_innenbefragung wird die Arbeitsbelastung direkt und indirekt erfragt. Interessant dabei ist, dass die Rückmeldungen hierzu kein einheitliches Bild ergeben. Die Hochschule zeigt sich mit dem daraus gebildeten Mittelwert zufrieden.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Dokumentation

Die Statistik zeigt in den letzten vier Jahren eine durchschnittliche Studienzeit von ca. acht Semestern und eine Erfolgsquote von durchschnittlich ca. 60%. Zur Unterstützung der Studierenden und Sicherstellung der Studierbarkeit findet an der Hochschule im ersten Semester ein so genanntes Assessmentsemester statt. Das Assessmentsemester ist im allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor (SPOBa) in § 2 Absatz 3 und § 18 Absatz 1 und ggf. mit weiteren Bestimmungen in den Besonderen Teilen der Studien- und Prüfungsordnungen geregelt. Es soll den Studierenden bereits im ersten Semester ermöglichen zu erkennen, ob der Studiengang für sie geeignet ist. Die Prüfungen sind im ersten Semester in zwei Prüfungszeiträumen terminiert. Der zweite Prüfungszeitraum am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. zu Beginn der Vorlesungszeit des zweiten Semesters ermöglicht eine schnelle Rückmeldung über den Prüfungserfolg in dem gewählten Studiengang. So kann der Studiengang frühzeitig gewechselt oder zugunsten anderer Bildungsmöglichkeiten abgebrochen werden.

Nach dem 2. Semester findet eine so genannte Bachelorzwischenprüfung statt. Die Modalitäten der "Bachelorzwischenprüfung" sind im allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung Bachelor (SPOBa) in Abschnitt V, §§ 25-28 geregelt. Demnach ist die Bachelorzwischenprüfung bestanden, wenn alle Prüfungen des Grundstudiums bestanden sowie alle unbenoteten Leistungsnachweise erfolgreich nachgewiesen sind. Für die bestandene Bachelorzwischenprüfung wird eine Gesamtnote gebildet und auf Wunsch ein Auszug aus der Notenübersicht ausgestellt.

Durch die "Bachelorzwischenprüfung" soll nachgewiesen werden, dass das Studium mit Aussicht auf Erfolg fortgesetzt werden kann und die fachlichen Grundlagen erworben wurden.

In der Absolvent_innenbefragung wird auch nach Anzahl der Prüfungen gefragt. Der weit überwiegende Anteil der Studierenden im Bachelorstudiengang (der allerdings derzeit noch zur SPO-Version 2 mit mehr Prüfungsereignissen läuft) hält die Anzahl für angemessen. Die derzeitigen Studierenden klagen im Semesterverlauf über eine empfundene hohe Prüfungsdichte, nehmen aber gleichzeitig jedoch die Modulprüfungen im Feedback als besonders beängstigend und mit einem zu hohen Arbeitsaufwand wahr. Dies lässt sich durch die kontinuierlich hohe Zahl an Rücktritten von den Modulprüfungen im vierten Semester des Bachelorstudiengangs WRB ablesen. Häufiger Wunsch der Studierenden ist die (Wieder-)Einführung von Modulteilprüfungen, die als leichter bewältigbar gelten. Den Widerspruch können auch die Studierenden nicht auflösen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit durch die verschiedenen implementierten Maßnahmen an der Hochschule gewährleistet. Die Begründung für die verlängerte Studienzeit erkennt die Gutachtergruppe wertschätzend an, da diese meist auf den sich bereits ergebenen Berufsverbindung der Studierenden zu Unternehmen beruhen. Dass Studierende bereits im Rahmen der Bachelorarbeit Arbeitsverträge angeboten bekommen, sei nicht unüblich.

Hinsichtlich der im Rahmen der Begehung aus Studierendenperspektive kritisierte Aufwand bezüglich der Durchlässigkeit von Studierenden der BWL in den Studiengang regt die Gutachtergruppe an, wenngleich die Voraussetzungen in den einschlägigen Dokumenten (Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnung) beschrieben sind, an, die Informationen zum Studiengangswechsel innerhalb der Fakultät transparenter zu kommunizieren.

Die Bachelorzwischenprüfung hingegen kritisiert die Gutachtergruppe, da dies nicht im Sinne von Bologna zu verstehen ist. Die Gutachtergruppe stellt jedoch fest, dass es sich bei der in den Dokumenten als Zwischenprüfung ausgewiesene Prüfung nicht um eine Prüfung im eigentlich Sinne, sondern um eine Einschätzung des Wissenstandes, der Studierbarkeit, also um eine Art Orientierungsprüfung, wie sie auch im Landeshochschulgesetz beschrieben ist, handelt. Diese schätzt die Gutachtergruppe im Sinne der Einschätzung der Studierbarkeit als gute Möglichkeit ein. Die Gutachtergruppe empfiehlt im Sinne der Transparenz, dass die Hochschule die Bezeichnung der "Bachelorzwischenprüfung" an die hochschulweite Praxis entsprechend anpasst und in den Dokumenten verankert.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

Die Hochschule soll die Bezeichnung der Bachelorzwischenprüfung in allen einschlägigen Dokumenten im Sinne der Orientierungsprüfung anpassen.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Dokumentation

Die Statistik (Berechnung der Erfolgsquote des Controllings) zeigt in den letzten vier Jahren eine durchschnittliche Studienzeit von ca. vier Semestern und eine Erfolgsquote von durchschnittlich ca. 80%.

Nach Aussagen der Programmverantwortlichen zeigt sich die Erfolgsquote von 80% als nicht aussagekräftig. Bislang haben lediglich zwei Studierende das Studium nicht erfolgreich abgeschlossen. Die Differenz erklärt sich nach Ansicht der Hochschule dadurch, dass es noch eine nicht unerhebliche Zahl an Studierenden gibt, die zwar schon nach der Regelstudienzeit liegen, ihr Studium aber noch nicht abgeschlossen haben bzw. auf ausstehende Bewertungen von Prüfungsleistungen warten.

Im Masterstudiengang spielt nach Aussage der Hochschule allenfalls der Zeitpunkt, an welchem Tag die Prüfungen abgelegt werden sollen, eine Rolle. Aufgrund des studentischen Feedbacks wurden die Lehrenden von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aufgefordert, ihre Prüfungstermine (Referate) untereinander abzustimmen, um eine Verdichtung der Referatsbearbeitung auf bestimmte Zeiten im Semester zu vermeiden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Ansicht der Gutachtergruppe ist die Studierbarkeit durch die verschiedenen implementierten Maßnahmen an der Hochschule gewährleistet. Die Begründung der Hochschule für eine verlängerte Studienzeit sieht die Gutachtergruppe als erklärend an und schätzt das Engagement der Studierenden, zugunsten der Bearbeitung einer komplexen Fragestellung in der Masterarbeit, bspw. Fallstudien in Unternehmen, die Regelstudienzeit zu verlängern.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanspruch

Nicht einschlägig.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 StAkkrVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 StAkkrVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Studiengänge sind durch die Kombination von Theorie und Praxis geprägt. Sie folgen einem

strukturierten Aufbau und damit verbundenen kontinuierlichem Kompetenzerwerb.

Der interdisziplinäre und praxisorientierte Fokus wird durch die Praxiskontakte sowie die Zusammenarbeit der beiden Fächer - Rechtswissenschaften und Ökonomie - wesentlich gestaltet. Auch durch die enge Verzahnung der Hochschule mit internationalen Partnern wird der interdisziplinäre und interkulturelle Dialog gefördert. Es finden regelmäßige Treffen der internationalen Lehrenden auch im Rahmen von Gastdozenturen an den jeweiligen Standorten statt. Dadurch werden die aktive Zusammenarbeit und die Einbindung aktueller Ergebnisse aus der Scientific Community in

Studium und Lehre gefördert.

Die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden durch direktes Feedback der Studierenden sowie den Ergebnissen der durchgeführten und zukünftig durchführenden Evaluatio-

nen laufend überprüft und weiterentwickelt.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Dokumentation

Die Hochschule erachtet ein zu Beginn des Studiums solides aufgestelltes Angebot an Grundlagenfächern als wesentlich. Das Curriculum enthält sowohl fachspezifische als auch interdisziplinäre Module. Die Verknüpfung von Theorie und Praxis als auch die Bereiche selbst sind in der Lehre ausgeglichen und stark präsent. Zudem ist die Hochschule nach eigenen Angaben an der internationalen Diskussion zu den verschiedenen Studienbereichen aufgrund der vielfältigen Kooperationen beteiligt und wird diesen Aspekt in Studium und Lehre weiter ausbauen.

Die Wahlpflichtveranstaltungen sind so breit strukturiert, dass möglichst alle Studierende nach ihren im Studiengang persönlich entwickelten Interessen Vertiefungen belegen können.

Darüber hinaus werden übergreifende Veranstaltungen von Studierenden bspw. des vierten und des sechsten Semesters gemeinsamen besucht, um einen studierendenzentrierten Erfahrungsaustausch ermöglichen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beim Studiengang sind Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen gewährleistet. Die ersten beiden Studiensemester werden für die Vermittlung der rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundlagen genutzt. Im Anschluss daran werden für Wirtschaftsjuristen wichtige Rechtsbereiche wie Arbeits-, Handels-, Gesellschafts-, Datenschutz und IT-Recht, sowie aktuelle Entwicklungen in diesen Bereichen vermittelt.

Diese Kenntnisse werden in begleitenden Fallstudien wissenschaftlich ausgearbeitet.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Dokumentation

Der Ansatz des konsekutiven Studiengangs fußt auf der Vertiefung und Verbreitung der Inhalte des vorherigen Studiums. Dezidiert wird im Studiengang Legal Management der weitere Erwerb bzw. die Professionalisierung des Spracherwerbs u. a. im Praxiskontext/Berufsalltag der Studierenden in den Blick genommen. Um dem Anspruch der Internationalisierung auch in Deutschland gerecht zu werden, werden bspw. im zweiten Semester alle Module in Englisch gelehrt.

Des Weiteren ist zentrales Element die Masterarbeit, die in dem im Studienverlauf vorgesehenen "Forschungssemester" eigenständig von den Studierenden angefertigt wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Beim Studiengang sind Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen durch zahlreiche Kontakte in die Praxis gewährleiste gewährleistet. So fördert die Hochschule im gesetzlich zugelassenen Rahmen eine Nebentätigkeit der Lehrenden, um so die Praxisorientierung der Lehrenden zu unterstützen. Auch Forschungssemester werden dazu genutzt, um aktuelle Fragestellungen praxisorientiert wissenschaftlich aufzuarbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg (§ 14 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 StAkkrVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Hochschule hat ein hochschulweites Qualitätsmanagementsystem aufgebaut, dessen Ziel ist es, Strukturen in den Fakultäten und Organisationseinheiten sowie Schnittstellen zwischen

Zentralverwaltung und Fakultäten zu etablieren, die ein systematisches Monitoring von Zielsetzungen und Zielerreichung, auch hinsichtlich des Absolvent_innenverbleibs, ermöglichen. Für dieses Monitoring stellt das Qualitätsmanagement der Hochschule Daten aus Evaluationen und dem zentralen Berichtswesen bereit, um Beobachtung und Diskussionen von Entwicklungen evidenzbasiert zu begründen. Zur Datenerhebung hat das Referat Lehre und Qualitätsmanagement Befragungsinstrumente entwickelt. Grundsätzlich gehört zu den zwei wichtigsten hochschulweit durchgeführten internen Evaluationen der Qualitätsmonitor Lehre (QML) und der Qualitätsmonitor Studium (QMS) zur systematischen Erfassung der Zufriedenheit der Lehrenden und Studierenden mit den Lehr- und Studienbedingungen an der Hochschule Konstanz. Die Ergebnisse werden vom Referat Lehre und Qualitätsmanagement studiengangspezifisch aufbereitet und den Studiendekaninnen und Studiendekanen zur weiteren Diskussion in den Studiengängen zur Verfügung gestellt.

Des Weiteren finden mindestens einmal im Semester Gespräche zwischen den gewählten Semestersprechern (zwei pro Semester) und dem Studiendekan statt. Darüber hinaus sind die Dozierenden aufgerufen, nach Veranstaltungsende Feedbackgespräche mit den Studierenden durchzuführen. Darüber hinaus findet als qualitätssicherndes Moment auch die Nachbereitung des obligatorischen Praxissemesters durch einen Praktikantenfragebogen und Praxisberichte statt. Ebenso erfolgen vertrauliche Gespräche des Studiendekans mit den einzelnen Semestersprechern über die Anliegen und Studiensituation des jeweiligen Semesters sowie Gespräche mit der Wirtschaft im Rahmen der Praxissemester- und Bachelorarbeitsbetreuung, im Rahmen von Gastvorträgen externer Referent_innen sowie anderer bestehender Kontakte der Dozent_innen statt. Darüber hinaus gibt es regelmäßig stattfindende Kollegenbesprechungen (Jour Fixe), in denen über das Lehrangebot diskutiert wird.

Die rechtliche Grundlage für den Einsatz der Evaluationsinstrumente und Auswertung der Daten und deren Verwendung bildet die überarbeitete und im April 2017 verabschiedete Evaluationssatzung.

Das bis ins Jahr 2016 geltende KVP-Konzept der Lehreinheit WR sah eine weitgehend durch Studierende gestaltete Evaluation aller Lehrveranstaltung vor. Die zugrundeliegende Evaluationssatzung sowie die Evaluation durch die Studierenden stellte sich als datenschutzrechtlich nicht konform heraus und die Lehreinheit wurde aufgefordert, bis zum Erlass einer neuen Evaluationssatzung zunächst auf die Evaluationen zu verzichten. Teilweise wurden Evaluationen zwar durchgeführt, allerdings in modifizierter Form und nur auf ausdrücklichen Wunsch der Lehrenden bzw. bei ausdrücklicher Einwilligung. Die nun geltende Evaluationssatzung vom 11.04.2017 gibt die Konzeption und Durchführung der Lehrevaluationen I in die Verantwortung der Fakultäten. Nach Überarbeitung der Evaluationssatzung hatte die Lehreinheit im Studien-

jahr 2017/18 ihr Evaluationskonzept überarbeitet. Dabei ist vorgesehen, dass fünf der hauptamtlich Lehrenden jedes Wintersemester mit allen Veranstaltungen und die übrigen vier Lehrenden sowie die Lehrbeauftragten jedes Sommersemester evaluiert werden. Da die datenschutzrechtlichen Bedenken inzwischen ausgeräumt werden konnten, sollen im Sommersemester 2019 erstmalig wieder eine umfassende Lehrevaluation durchgeführt werden. Lediglich in einem Ausnahmefall eines Dozenten wird aufgrund eines anhängigen Normenkontrollverfahrens vorerst auf eine Lehrevaluation verzichtet. Zusätzlich sind weitere Evaluationen zu administrativen Fragen, Marketingzwecken oder für die Alumni-Arbeit bei Bedarf vorgesehen. Laufend finden darüber hinaus die Absolventenbefragungen beider Studiengänge statt.

Die Hochschule Konstanz erhebt zur Ermittlung des Studienerfolgs grundsätzlich zwei Kennzahlen: In zeitlicher Hinsicht wird ermittelt, wie viele Studierende eines Jahrgangs innerhalb der Regelstudienzeit ihr Studium abschließen bzw. in welchem Semester durchschnittlich das Studium erfolgreich beendet wird. In inhaltlicher Hinsicht werden seitens der Hochschule die durchschnittlichen Abschlussnoten ermittelt. Darüber hinaus beteiligt sich die Hochschule an den Absolvent_innenbefragungen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg.

Zudem findet ein Monitoring von Kennzahlen, wie beispielsweise Bewerber- und Einschreibezahlen, Herkunft der Studierenden, Studienverlaufsanalysen, Erfolgsquote oder das Geschlechterverhältnis statt.

Die Ergebnisse des kontinuierlichen Monitorings fließen in die Studiengangentwicklung und die Weiterentwicklung ein.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Dokumentation

s. Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat grundsätzlich den Eindruck gewonnen, dass Qualitätssicherung und vor allem die Studiengangentwicklung in den beiden Studienprogrammen als kontinuierlicher und kooperativer Verbesserungsprozess verstanden und gelebt wird, an dem Studierende, Mitarbeitende und Lehrende gleichermaßen mitwirken und beteiligt sind.

Die Gutachtergruppe begrüßt die neben der strukturierten, formellen auch die informelle Feedbackkultur. Es wurde zudem deutlich, dass die Ergebnisse der Gespräche und (systematisch erhobenen) Rückmeldungen für die Weiterentwicklung genutzt werden. Wenngleich an der

Hochschule kein zentrales Beschwerdemanagement existiert, wurde deutlich, dass das Feedback über Studiengangsprecher und Studienkommissionen, die Dekanate und den Fakultätsvorstand anonym an die Hochschulleitung adressiert wird.

Der Gutachtergruppe wurde aber auch deutlich, dass die hochschulweiten Evaluationen auf Studiengangsebene derzeit kaum stattfinden. Bei einer erneuten Akkreditierung sollte daher darauf geachtet werden, dass die derzeit ruhende Lehrveranstaltungsevaluation wieder aufgenommen wird.

Im Gespräch mit den Studierenden hat sich jedoch auch anhand der Evaluation in den Modulen Schlüsselqualifikationen I und II bei den Veranstaltungen Englisch I und II gezeigt, dass zurzeit noch Schwächen im System bestehen. Die Gutachtergruppe stellte fest, dass zwischen Studierenden und dem Lehrkörper eine Divergenz bestehe, aufgrund dessen ist hierbei nochmal das konkrete Feedback der Studierenden zu prüfen und die Ergebnisse gegenüber allen Beteiligten zu kommunizieren.

Im Hinblick auf den Absolvent_innenverbleib weist die Gutachtergruppe darauf hin, diesen Bereich stärker auszubauen und die Ergebnisse konkret in die Studiengangentwicklung mit einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Dokumentation

s. Dokumentation der studiengangsübergreifenden Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Auch im Studiengang Legal Management hat die Gutachtergruppe grundsätzlich den Eindruck gewonnen, dass Qualitätssicherung und vor allem die Studiengangentwicklung als kontinuierlicher und kooperativer Verbesserungsprozess verstanden und gelebt wird, an dem Studierende, Mitarbeitende und Lehrende gleichermaßen mitwirken und beteiligt sind. Entwicklungspotential sieht die Gutachtergruppe auch konsequenterweise hier im Bereich eines umfassenden Qualitätsmanagementsystems, in welches die vorhandenen Prozesse eingespeist werden sollten.

Die Gutachtergruppe begrüßt die auch informelle Feedbackkultur. Es wurde zudem deutlich, dass die Ergebnisse der Gespräche und (systematisch erhobenen) Rückmeldungen für die Weiterentwicklung genutzt werden. Wenngleich an der Hochschule kein zentrales Beschwerde-

management existiert, wurde deutlich, dass das Feedback über Studiengangsprecher und Studienkommissionen, die Dekanate und den Fakultätsvorstand anonym an die Hochschulleitung adressiert wird.

Der Gutachtergruppe wurde aber auch deutlich, dass die hochschulweiten Evaluationen auf Studiengangsebene kaum stattfinden. Die Entwicklung alternativen Formen schätzt die Gutachtergruppe als gewinnbringend ein; der Gutachtergruppe ist jedoch noch nicht deutlich geworden, wie die geplanten Maßnahmen auf Studiengangsebene umgesetzt werden sollen. Gerade im Hinblick der Wahrung der Anonymität aller Beteiligten seien hier entsprechende Maßnahmen zu treffen.

Im Hinblick auf den Absolvent_innenverbleib weist die Gutachtergruppe darauf hin, diesen Bereich stärker auszubauen und die Ergebnisse konkret in die Studiengangentwicklung mit einzubeziehen.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 StAkkrVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 StAkkrVO. Link Volltext

a) Studiengangsübergreifende Aspekte

Die Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit ist gemäß Selbstbericht ein wichtiges Kriterium der Hochschulentwicklung, die als Querschnittsaufgabe verstanden wird und in die verschiedenen Lehr-, Entscheidungs- und Verwaltungsprozesse integriert ist. Die im Landeshochschulgesetz Baden-Württemberg sowie im Chancengleichheitsgesetz beschriebenen gesetzlichen Grundlagen wendet die Hochschule konsequent als Teil des Strukturund Entwicklungsplans der Hochschule Konstanz an. Zur Umsetzung der Vorgaben (Gesetzesgrundlagen für die Gleichstellungsarbeit an den Hochschulen Baden-Württembergs sind im LHG und Chancengleichheitsgesetz) sowie darüber hinaus hält die Hochschule verschiedene Maßnahmen vor:

- Gleichstellungsplan als Teil des Struktur- und Entwicklungsplans (2017 bis 2021)
- verbindliches Gleichstellungskonzept
- Ausbau familienfreundliche Hochschule: Erwerb des Total E-Quality Prädikat
- Unterzeichnung der Charta der Vielfalt (2015)
- Erstellung eines Diversity-Konzepts im Hinblick auf unterschiedliche studentische Gruppen (in Zusammenarbeit der Leiterin Koordinationsstelle Gleichstellung und Diversity zusammen mit dem "TeamGleich")
- Verabschiedung der "Satzung zur Förderung der vertrauensvollen Zusammenarbeit und des guten Arbeits- und Studienklimas sowie zum Schutz vor Benachteiligung, sexueller Belästigung, Stalking und Mobbing an der HTWG" (2016)

Studierende in besonderen Lebenslagen/Pflege von Angehörigen: Ermöglichung individueller Studiengeschwindigkeit (§ 3 Abs. 5 a SPOBa); Angebot "Studis mit Studis" für Studierende mit oder nach einer psychischen Erkrankung und für Studierende mit Behinderung

In Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit sind in der Lehreinheit Wirtschaftsrecht in Bezug auf die Geschlechtergerechtigkeit nach Ansicht der Hochschule keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Der Frauenanteil beträgt in der Statusgruppe Professoren und Professorinnen der Lehreinheit Wirtschaftsrecht 33%, hinsichtlich der akademischen und wissenschaftsunterstützenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ist der Personenkreis zu klein, um eine statistisch relevante Aussage zu treffen. Die Studierendenschaft ist überwiegend weiblich.

b) Studiengangsspezifische Bewertung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Dokumentation s. studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere die verschiedenen Maßnahmen für die unterschiedlichen Angebote begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich. Ihrer Ansicht nach werden alle geschilderten Maßnahmen auf Studiengangebene umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Dokumentation s. studiengangsübergreifende Aspekte

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere die verschiedenen Maßnahmen für die unterschiedlichen Angebote begrüßt die Gutachtergruppe ausdrücklich. Ihrer Ansicht nach werden alle geschilderten Maßnahmen auf Studiengangebene umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

Hochschulische Kooperationen (§ 20 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 StAkkrVO)

Nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Nicht einschlägig

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Studienakkreditierung (Studienakkreditierungsverordnung – StAkkrVO) vom 18. April 2018

3.3 Gutachtergruppe

Vertreterin/Vertreter der Hochschule:

Prof. Dr. Dagmar Gesmann-Nuissl, Lehrstuhl Privatrecht und Recht des geistigen Eigentums, Technische Universität Chemnitz

Prof. Dr. Thorsten Richter, Professur für Wirtschaftsrecht, Hochschule für Technik u. Wirtschaft Dresden

Vertreter der Berufspraxis:

Martin Luckmann, Selbständiger Management-Consultant, Trainer&Teacher und Geschäftsführender Gesellschafter mit dem Fokus auf Business Development, Digital Marketing, Innovation, Entrepreneurship, Change Management, Startups, Berlin

Vertreterin der Studierenden:

Stefanie Müller, Studentin des Wirtschaftsrechts (LL. B.), Frankfurt University of Applied Sciences, zuvor Rechtswissenschaften, Goethe-Universität Frankfurt

4 Datenblatt

4.1 Daten zu den Studiengängen zum Zeitpunkt der Begutachtung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Erfolgsquote	64 %
Notenverteilung	2,1
Durchschnittliche Studiendauer	8,6 Semester
Studierende nach Geschlecht	64 % weiblich, 36% männlich

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Erfolgsquote	90 %
Notenverteilung	1,9
Durchschnittliche Studiendauer	4,4 Semester
Studierende nach Geschlecht	64 % weiblich, 36% männlich

4.2 Daten zur Akkreditierung

Studiengang 01: Wirtschaftsrecht (LL. B.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	04.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	26.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA	26.02.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident, Vizepräsidentin Lehre u. Qualitätssicherung, Vizepräsident For- schung u. Transfer, Stellv. Kanzler), Fakultäts- vertreter_innen (Studiengangsleitungen, Pro-

	fessor_innen, Lehrbeauftragte, Studiengangs- referentin, Studiengangssekretärin), Zentrale Ebene (Leitung des Qualitätsmanagements, Referentin für Lehre u. Qualitätssicherung, Ko- ordinatorin Team Gleich HTWG), Studierende und Absolvent_innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Hörsäle und Räumlichkeiten des De- kanats, PC-Labor

Studiengang 02: Legal Management (LL. M.)

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	18.05.2018
Eingang der Selbstdokumentation:	04.02.2019
Zeitpunkt der Begehung:	26.03.2019
Erstakkreditiert am: durch Agentur: ZEvA	26.02.2014
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Präsident, Vizepräsidentin Lehre u. Qualitätssicherung, Vizepräsident Forschung u. Transfer, Stellv. Kanzler), Fakultätsvertreter_innen (Studiengangsleitungen, Professor_innen, Lehrbeauftragte, Studiengangsreferentin, Studiengangssekretärin), Zentrale Ebene (Leitung des Qualitätsmanagements, Referentin für Lehre u. Qualitätssicherung, Koordinatorin Team Gleich HTWG), Studierende und Absolvent_innen
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Bibliothek, Hörsäle und Räumlichkeiten des De- kanats, PC-Labor

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hoch- schule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkre- ditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der forma- len und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

- (1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.
- (2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.
- (3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

Zurück zum Prüfbericht

§ 4 Studiengangsprofile

- (1) ¹Masterstudiengänge können in "anwendungsorientierte" und "forschungsorientierte" unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.
- (2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

- (1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.
- (2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.
- (3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

Zurück zum Prüfbericht

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

- (1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.
- (2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:
- 1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

- 2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
- 4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
- 5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst.
- 6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
- 7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.
- ²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz "honours" ("B.A. hon.") sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren ("Theologisches Vollstudium"), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.
- (3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.
- (4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

Zurück zum Prüfbericht

§ 7 Modularisierung

- (1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.
- (2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:
- 1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls.
- 2. Lehr- und Lernformen,
- 3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
- 4. Verwendbarkeit des Moduls,
- 5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
- 6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
- 7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
- 8. Arbeitsaufwand und
- 9. Dauer des Moduls.
- (3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

Zurück zum Prüfbericht

§ 8 Leistungspunktesystem

- (1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.
- (2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.
- (3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.
- (4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden.
 ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen.
 ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.
- (5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. 2Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

Zurück zum Prüfbericht

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

- (1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.
- (2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

Zurück zum Prüfbericht

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:
- 1. Integriertes Curriculum,
- 2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent.
- 3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
- 4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
- 5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.
- (2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBI. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)

anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Prüfbericht

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

- (1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in <u>Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag</u> genannten Zielen von Hochschulbildung
 - wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
 - Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
 - Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

- (2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.
- (3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fach-

übergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 5

- (5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere
- 1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
- 2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
- 3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
- 4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

Zurück zum Gutachten

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

Zurück zum Gutachten

§ 13 Abs. 2 und 3

- (2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.
- (3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob
- 1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
- 2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

Zurück zum Gutachten

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

Zurück zum Gutachten

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

- (1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:
- 1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
- 2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
- 3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABI. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
- 4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
- 5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

Zurück zum Gutachten

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

Zurück zum Gutachten

§ 20 Hochschulische Kooperationen

- (1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.
- (2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

Zurück zum Gutachten

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

- (1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBI. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBI. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.
- (2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.
- (3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:
- 1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
- 2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Zurück zum Gutachten

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

Zurück zu § 11 MRVO

Zurück zum Gutachten